

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Gesetzliche Grundlagen für die Kindergartenarbeit:

Jahrgang 1872.

843

## Reichsgesetzblatt

für die  
im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLI. Stück. — Herausgegeben und verlegt am 23 Juli 1872

108.

Verordnung des Ministers für Cultus- und Unterricht vom  
22. Juni 1872,

womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten erlassen  
werden.

### A. Kindergärten.

#### a) Zweck und Einrichtung.

§. 1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung der Kinder im vor-  
schulpflichtigen Alter zu unterstützen und zu ergänzen, somit die Kinder durch geregelte Uebung  
des Leibes und der Sinne, sowie durch naturgemäße Bildung des Geistes für den Volksschul-  
unterricht vorzubereiten.

§. 2. Die Mittel der Kindergarten Erziehung sind: Beschäftigungen, welche den schni-  
fenden und gestaltenden Thätigkeitstrieb bilden, Bewegungsspiele mit und ohne Gesang, An-  
schau und Besprechen von Gegenständen und Bildern, Erzählungen und Gedichtchen, endlich  
leichte Gartenarbeiten.

Aller Unterricht im Sinne der Schule ist streng ausgeschlossen.

§. 3. Die Aufnahme in den Kindergarten darf nicht vor dem Antritte des vierten  
Lebensjahres, und die Entlassung aus demselben muß im Sinne des Reichs-Volksschulgesetzes  
vom 14. Mai 1869 (§§. 21, 22) mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres der Zög-  
linge erfolgen. Aufnahme und Austritt der Kinder kann nach Wunsch der Eltern oder deren  
Stellvertreter jederzeit stattfinden.

### B. Kinderbewahranstalten.

§. 26. Die Kinderbewahranstalt hat die Aufgabe, Kinder der arbeitenden Classen zur  
Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beschäftigung aufzunehmen, dieselben an Reinlichkeit, Ord-  
nung und gute Sitte zu gewöhnen und ihnen Liebe zur Arbeit einzusüßen.

Auch in diese Anstalten dürfen Kinder vor zurückgelegtem dritten Lebensjahre nicht auf-  
genommen werden.

Zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt ist die Bewilligung der Landes-Schulbehörde  
erforderlich, welcher es in jedem Falle zusteht, auch die Bedingungen dieser Bewilligung fest-  
zusetzen.

Für die Beaufsichtigung der Kinderbewahranstalten gelten dieselben Bestimmungen,  
wie für die Aufsicht der Kindergärten.